

HVBG-Info 08/1998 vom 20.03.1998, S. 0768 - 0768, DOK 550; 553.2

Pfändung Arbeitseinkommen, Berechnung des pfändbaren Teils nach Lohnsteuerklasse IV (statt V) - Beschluß des AG Bremen vom 06.08.1997 - 246 M 462009/97

Pfändung Arbeitseinkommen, Berechnung des pfändbaren Teils nach Lohnsteuerklasse IV (statt V) - §§ 829, 835, 850c ZPO); hier: Beschluß des Amtsgerichts (AG) Bremen vom 06.08.1997 - 246 M 462009/97 -

(Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen - Berechnung des pfändbaren Teils nach Lohnsteuerklasse IV)

Ist kein sachlicher Grund ersichtlich oder vom Schuldner vorgetragen, der die Wahl des Schuldners der für ihn ungünstigeren Lohnsteuerklasse V rechtfertigt, ist der Schuldner nach Pfändung und Überweisung seines Arbeitseinkommens so zu behandeln, als würde das Arbeitseinkommen nach der Lohnsteuerklasse IV versteuert. (L.d.R.)

Fundstelle:

Das Juristische Büro 1997, S. 659/660